

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 6/16 BH

L 15 U 654/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 U 218/15 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Isaac-Fulda-Allee 18, 55124 Mainz,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. April 2016 vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem Schreiben vom 7.5.2016, welches nach Weiterleitung durch das LSG am 17.5.2016 beim BSG eingegangen ist, für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist am 13.6.2016 beim BSG eingegangen.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Formular abzugebende Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Der Kläger hatte seit Zustellung des angefochtenen Urteils am 26.4.2016 von den formellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Kenntnis, denn er ist darauf in der "Rechtsmittelbelehrung" der angefochtenen Entscheidung des LSG ausdrücklich hingewiesen worden. Die von ihm unterzeichnete Erklärung ist jedoch nicht innerhalb der am 27.5.2016 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden.
- 3 Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe muss daher abgelehnt werden.

